



Zirkularbeschluss vom 1. August 2015
Versandt am 6. August 2015
Gever DBK DBKS 8.3 / 6.12 / 60358

Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 17 Abs. 3 und § 65 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sowie auf den Bildungsratsbeschluss vom 11. Juni 2014 «Abschluss Konzeptphase Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr» und den Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2014 «Umsetzungskosten des Projekts «Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr»»

beschliesst:

1. Die Änderungen des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen werden beschlossen.
2. Mitteilung an:
 - Einwohnergemeinden
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Rektorat der PH Zug
 - Rektorate der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
 - Präsidium der Bildungskommission
 - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Zuger Gewerbeverband
 - Zuger Wirtschaftskammer
 - Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
 - Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat
 - Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
 - Präsidium der Übertrittskommission I
 - Präsidium der Übertrittskommission II
 - Amt für gemeindliche Schulen

Seite 2/10

- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
- Amt für Berufsberatung
- Amt für Sport
- Amt für Kultur

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Lukas Fürrer
Generalsekretär

Beilage:

- Synopse: Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Sek I plus)

A. Am 11. Juni 2014 hat der Bildungsrat das Konzept und die Standards Sek I plus verabschiedet und zur Umsetzung an den gemeindlichen Schulen freigegeben. Somit ist die Konzeptphase abgeschlossen und die Umsetzungsphase initiiert, welche bis zum Sommer 2021 dauert. Während dieser Zeit werden die gemeindlichen Schulen bei der Umsetzung der kantonalen Vorgaben unterstützt, damit diese gemeindeübergreifend in vergleichbarer Umsetzungstiefe implementiert werden. Ab Schuljahr 2021/22 wird das neugestaltete 9. Schuljahr im Regelbetrieb geführt. Dazu hat der Bildungsrat die Direktion für Bildung und Kultur beauftragt, für die Neugestaltung des 9. Schuljahres im Rahmen des Projekts Sek I plus die rechtlichen Anpassungen, die sich aus der Umsetzung ergeben, auszuarbeiten. Sie sollen auf Schuljahr 2015/16 mit den allenfalls notwendigen Übergangsbestimmungen in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2014 den Ausführungen des Bildungsrats zu den Umsetzungskosten des Projekts «Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr» zugestimmt.

B. Mit der Umsetzung des Projekts «Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr» werden die Schülerinnen und Schüler noch besser auf die Sekundarstufe II vorbereitet. Das Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihr Laufbahnziel gezielt Kompetenzen erwerben, indem sie Stärken stärken und Lücken schliessen. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler werden für den Übertritt in eine anspruchsvolle Berufslehre oder an eine Mittelschule gefördert. Für die Unterstützung dieser Zielerreichung schafft die Schule Lerngelegenheiten für kompetenzorientiertes, eigenverantwortliches und kooperatives Lernen.

C. Die Umsetzung der Neugestaltung des 9. Schuljahres an den gemeindlichen Schulen erfordert eine Anpassung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113). Nachfolgend sind die Änderungen dargestellt und erläutert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Orientierungsgespräche

Bisher	Neu
<p>§ 7 Orientierungsgespräche</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Als Grundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p> <p>² Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I statt.</p> <p>³ In der 5. und 6. Primarklasse richten sich die Ori-</p>	<p>§ 7 Orientierungsgespräche</p> <p>¹⁻³ unverändert</p>

<p>orientierungsgespräche nach dem «Reglement betreffend das Übertrittsverfahren».</p>	<p>^{4 (neu)} In der 2. Klasse der Sekundarstufe I wird im Rahmen des Orientierungsgesprächs die Lernvereinbarung für die 3. Klasse der Sekundarstufe I getroffen.</p>
--	--

In § 7 Absatz 4 ist neu geregelt, dass gemäss Element 2 «Individuelle Profilbildung» des Konzepts und der Standards Sek I plus, mit den Schülerinnen und Schülern eine Lernvereinbarung abzuschliessen ist. In der Lernvereinbarung wird festgehalten, welche individuellen Ziele die Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr verfolgen und in welchen schulischen Angeboten, mit welchen Mitteln und mit welcher Unterstützung sie diese erreichen wollen. Die individuellen Ziele beziehen sich auf fachliche und überfachliche Kompetenzen. Die Lernvereinbarung wird von den Schülerinnen und Schülern sowie von den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson unterschrieben und im 9. Schuljahr umgesetzt. Für das 2. Semester kann sie angepasst werden. Die Lernvereinbarung bildet somit die Grundlage für die individuelle Förderung im 9. Schuljahr. Sie wird auf der Basis der Standortbestimmung erstellt und im Orientierungsgespräch des 8. Schuljahres besprochen. Das Orientierungsgespräch kann während des ganzen Schuljahres stattfinden. In der 2. Klasse der Sekundarstufe I wird es sinnvollerweise erst nach dem Stellwerktest durchgeführt, bzw. erst wenn die Inhalte für die Lernvereinbarung vorliegen. Im 9. Schuljahr werden die Zielsetzungen der Lernvereinbarung umgesetzt. Im Abschlussdossier wird die Umsetzung am Ende des 9. Schuljahres dokumentiert. Ein Bestandteil der Standortbestimmung ist das Leistungsprofil des Stellwerk 8-Tests. Der Bildungsrat hat im Beschluss über das Konzept und die Standards Sek I plus vom 11. Juni 2014 in den Erwägungen festgehalten, dass neu das Modul «Texte schreiben» angeboten werden soll. Dazu liegt zurzeit jedoch noch kein Beschluss vor. Die weiteren Entwicklungen im Bereich standardisierte Tests für das Modul «Texte schreiben» sollen weiterhin beobachtet werden. Eine allfällige Einführung im Kanton Zug muss erst neu beurteilt werden.

4. Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen

§ 22 Zeugnisnoten

Bisher	Neu
<p>§ 22 Zeugnisnoten</p> <p>1 1 In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:</p> <p>a) * Mathematik</p> <p>1. * Arithmetik/Algebra</p> <p>2. * Geometrie</p>	<p>§ 22 Zeugnisnoten</p> <p>¹ unverändert</p>

<p>b) * Französisch</p> <p>c) * ...</p> <p>d) * Deutsch</p> <p>e) * ...</p> <p>f) * Englisch</p> <p>g) * ...</p> <p>h) * Welt- und Umweltkunde: Geografie, Geschichte und Politik</p> <p>i) Naturlehre</p> <p>ii) * Tastaturschreiben/Textverarbeitung</p> <p>j) Hauswirtschaft</p> <p>k) * ...</p> <p>l) * ...</p> <p>m) Bildnerisches Gestalten</p> <p>n) Handwerkliches Gestalten</p> <p>o) Musik</p> <p>p) Sport</p> <p>^{1a} Die Zeugnisnoten in den Pflichtfächern Deutsch, Englisch und Französisch setzen sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachformales zusammen. *</p>	<p>^{1a} unverändert</p> <p>^{1b (neu)} In den nachstehenden Pflichtfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk «besucht» bestätigt:</p> <p>a) Lebenskunde</p> <p>b) Studium</p>
---	---

<p>² In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Französischb) Englischc) Italienischd) Mathematike) Geometrisches Zeichnenf) * ...g) Naturwissenschaftliches Praktikumh) Welt/-umweltkundliches Projekti) Hauswirtschaftj) Bildnerisches Gestaltenk) Handwerkliches Gestaltenl) Musik <p>³ In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk «besucht» bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefizitenb) Deutsch Förderstundec) Informatikd) Lebenskundee) Studium	<p>² unverändert</p> <p>³ In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk «besucht» bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefizitenb) Deutsch Förderstundec) Informatikd) (aufgehoben)e) (aufgehoben)f) Begleitetes Studium <p>^{4 (neu)} Im zweiten Semester der 3. Klasse der Sekundarstufe I ist für die Abschlussarbeit eine Note zu erteilen. Titel und Note der Abschlussarbeit sind im Zeugnis auszuweisen.</p> <p>^{5 (neu)} Am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse der Sekundarstufe I erhalten die Schüler ein Abschlussdossier. Darin enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zeugnisb) Beurteilung der Abschlussarbeitc) Dokumentation der Lernvereinbarung
--	---

--	--

Das Fach «Lebenskunde» ist gemäss Stundentafel ein Pflichtfach, welches im Zeugnis mit dem Vermerk «besucht» bestätigt wird. Bei der am 1. August 2013 in Kraft getretenen Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen wurde das Pflichtfach «Lebenskunde» fälschlicherweise als Wahlfach bezeichnet. Aus diesem Grund wurde dies hiermit richtiggestellt. Das Fach «Studium» wurde bisher ebenfalls als Wahlfach bezeichnet, obwohl es von den Schülerinnen und Schülern aller Schularten der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I gemäss Stundentafel als Pflichtfach zu besuchen ist. Es wird in allen Gemeinden bereits als Pflichtfach geführt. Deshalb sind die Fächer «Lebenskunde» und «Studium» neu in § 22 Absatz 1b aufgeführt.

Zu den in § 22 Absatz 3 bisher aufgeführten Wahlfächern gehört neu fürs 9. Schuljahr das «Begleitete Studium». Die in der Lernvereinbarung formulierten Ziele werden insbesondere in den Wahlfächern und im «Begleiteten Studium» umgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse auf der Sekundarstufe I entscheiden aufgrund ihres angestrebten Laufbahnziels und der Standortbestimmung, welche Wahlfächer sie belegen bzw. was sie im «Begleiteten Studium» erreichen möchten. Dies wird in der Lernvereinbarung festgehalten. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler im «Begleiteten Studium» ihre individuellen Vorhaben umsetzen. Dabei holen sie sich die notwendige Unterstützung in der Lernpartnerschaft und bei der Lehrperson. Ihre Arbeiten dokumentieren und reflektieren die Schülerinnen und Schüler und werden dabei von der Lehrperson begleitet und unterstützt.

Im neuen Absatz 4 ist festgehalten, dass im zweiten Semester der 3. Klasse der Sekundarstufe I die Abschlussarbeit benotet wird. Titel und Note der Abschlussarbeit werden im Zeugnis ausgewiesen.

In § 22 Absatz 5 wird neu das Abschlussdossier aufgeführt. Es beinhaltet die relevanten Dokumente, welche die Arbeit im 9. Schuljahr dokumentieren und den Abschluss der obligatorischen Schule bescheinigen. Dazu gehören folgende Dokumente, die in die Zeugnismappe eingefügt werden:

- a) Zeugnis, mit der Beurteilung der fachlichen und überfachlichen Leistungen;
- b) Beurteilung der Abschlussarbeit;
- c) Dokumentation der Lernvereinbarung, die aufzeigt, an welchen individuellen Zielen und Schwerpunkten die Schülerin, der Schüler im 9. Schuljahr gearbeitet hat.

§ 22a Abschlussarbeit (neu)

Bisher	Neu
	<p>§ 22a Abschlussarbeit</p> <p>¹ Die Schüler führen im Projektunterricht eine Abschlussarbeit durch. Die Abschlussarbeit findet in der Regel im 2. Semester der 3. Klasse der Sekun-</p>

	<p>darstufe I statt. Zu Beginn der Abschlussarbeit trifft die Lehrperson mit dem Schüler eine Projektvereinbarung.</p> <p>² Die Abschlussarbeit besteht aus drei Teilen: Produkt, Projektdokumentation und -präsentation.</p> <p>³ Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt aufgrund von vorgegebenen, den Schülern kommunizierten Kriterien und wird im Abschlussdossier ausgewiesen.</p>
--	---

Im neuen § 22a ist geregelt, wann die Abschlussarbeit durchgeführt wird, woraus sie besteht und wie diese beurteilt wird. In der Regel wird im 2. Semester der 3. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Projektunterrichts eine Abschlussarbeit erarbeitet. Im Rahmen der Abschlussarbeit bearbeiten die Schülerinnen und Schüler in der Regel in Einzelarbeit während einer längeren Zeit ein von ihnen gewähltes Thema. Die Themenwahl geht aus der vorgesehenen beruflichen Laufbahn sowie den individuellen Zielen hervor und berücksichtigt die eigenen Interessen. Im Arbeitsprozess sind das selbstständige, individuelle Arbeiten, das planmässige Vorgehen und die Selbstreflexion zentral. Als Ergebnis der Abschlussarbeit entsteht ein Produkt. Vor Beginn der Abschlussarbeit erstellen die Schülerinnen und Schüler mit der Lehrperson eine Projektvereinbarung, in der die Ziele und Rahmenbedingungen festgelegt werden. Das Produkt, die Dokumentation der Abschlussarbeit sowie die Präsentation werden aufgrund von vorgegebenen, den Schülerinnen und Schülern kommunizierten Kriterien beurteilt. Die Beurteilung der Abschlussarbeit ist Bestandteil des Abschlussdossiers.

6. Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmungen

Bisher	Neu
<p>§ 32 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Das Reglement in der vorliegenden Fassung gilt erstmals für die Schüler der 1. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2000/01. Für jene Schüler, die sich im Schuljahr 2000/01 in den 2. und 3. Klassen der Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen befinden, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.</p> <p>² Für den Wechsel von der Sekundarschule an die Diplommittelschule und an die Handelsmittelschule werden die Leistungen in Englisch bei der Berech-</p>	<p>§ 32 Übergangsbestimmung</p> <p>¹⁻⁴ aufgehoben</p>

<p>nung der Erfahrungsnote gemäss § 23 erst ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.</p> <p>³ Für den Wechsel von der Sekundarschule ans Gymnasium werden die Leistungen in Englisch bei der Berechnung der Erfahrungsnote gemäss § 23 für die Schüler der 2. Sekundarklasse ab Schuljahr 2001/02 und für die Schüler der 3. Sekundarklasse ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Noten in Französisch und Englisch werden ab Schuljahr 2008/09 gestaffelt eingeführt. Ab Schuljahr 2008/09 erfolgt die Notengebung in Englisch im Zeugnis der 4. Klasse (2. Semester). Ab Schuljahr 2009/10 werden zudem Zeugnisnoten in Französisch und Englisch in der 5. Primarklasse, ab Schuljahr 2010/11 auch in der 6. Klasse erteilt. *</p>	<p>^{5 (neu)} Die im Zusammenhang mit dem Projekt «Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr» eingefügten Bestimmungen in den §§ 7 Abs. 4, 22 Abs. 1c, 22 Abs. 3 Bst. f, 22 Abs. 4 und 22a sind bis zum Schuljahr 2021/22 umzusetzen. Ab dem Schuljahr 2015/16 können diese Bestimmungen angewendet werden. Sie gelten spätestens für die Schüler der 3. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2021/22.</p>
--	---

Die Umsetzung des Projekts «Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr» ist ein mehrjähriger Prozess. Ab Schuljahr 2015/16 können die Schulen (insbesondere deren Schulleitungen, Schulpräsidien und Schulkommissionen) im Rahmen des gemeindlichen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesses das neugestaltete 9. Schuljahr umsetzen. Die Umsetzungsphase dauert bis zum Sommer 2021. Während dieser Zeit werden die gemeindlichen Schulen bei der Umsetzung der kantonalen Vorgaben unterstützt, damit diese gemeindeübergreifend in vergleichbarer Umsetzungstiefe implementiert werden. Ab Schuljahr 2021/22 wird das neugestaltete 9. Schuljahr im Regelbetrieb geführt.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges
